

Allgemeinverfügung gemäß § 22 Abs. 3 ArbSchG - aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland – zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) beim Einsatz von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber oder bei der Zusammenarbeit mit Dritten

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord erlässt auf Grundlage der § 22 Abs. 3 ArbSchG in Verbindung mit §§ 106 Abs. 2, 110 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

A. Allgemeines:

1. Lässt der Arbeitgeber seine Beschäftigten in seinem Betrieb oder an einem Arbeitsplatz gemeinsam mit betriebsfremden Personen tätig werden, die ihren Wohnsitz in einem Staat oder einer Region haben, welche/r vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft ist, so hat er zuvor sicherzustellen, dass die betriebsfremden Personen ihre Arbeitstätigkeit erstmalig oder nach Rückkehr aus einem Risikogebiet an den Arbeitsplätzen nur aufnehmen, wenn sie nachweislich nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.
Ein entsprechender Nachweis nach einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren, mindestens in Form eines Antigen-Schnelltests, ist vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu erbringen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Für Geimpfte oder Genesene im Sinne von § 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV) reicht es aus, wenn der Arbeitgeber sich den entsprechenden Impf- oder Genesenennachweis vorlegen lässt. Die Arbeitgeber haben insoweit zusammenzuarbeiten, § 8 Abs. 1 ArbSchG.
2. Weitergehende Anforderungen auf der Grundlage anderer Bestimmungen als des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere zur Einreise nach Deutschland, zu bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung oder zu vorübergehender Quarantäne bleiben unberührt.

B. Befristung

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 15. Juli 2021 befristet.

C. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 3 und 4 S. 1 und 4 LVwG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung gemäß § 22 Abs. 3 ArbSchG - aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland – zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) beim Einsatz von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber oder bei der Zusammenarbeit mit Dritten, bekanntgegeben am 16.03.2021 unter https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/arbeitsschutz/Coronavirus/Allgemeinverfuegungen_ab_03/2021/16032021Allgemeinverfuegung_Zusammenarbeit.pdf, außer Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

I.

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 2 ArbSchG.

Hiernach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.

Die vorliegende Anordnung richtet sich an die Arbeitgeber und dient der Abwendung der durch das SARS-CoV-2 Coronavirus vorliegenden Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten.

Die sachlich und örtlich zuständige Behörde für Regelungen gem. § 22 Abs. 3 ArbSchG ist in Schleswig-Holstein die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord nach § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1997 44).

In den letzten Wochen sind gerade bei der Zusammenarbeit von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber oder beim gemeinsamen Tätigwerden von Beschäftigten und Dritten vermehrt Ausbrüche vom Coronavirus SARS-CoV-2 verzeichnet worden.

Durch den Wechsel von Beschäftigten zwischen unterschiedlichen Betrieben erhöht sich grundsätzlich das Risiko von Übertragungen unerkannter Infektionen für Mitarbeiter, die kurzfristig an einem Arbeitsplatz in einem neuen Betrieb tätig werden, und für die bereits dort tätigen übrigen Beschäftigten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den neu tätig werdenden Personen auch solche befinden, die sich mit Corona infiziert haben. Die Neueinstellung einer mit Corona infizierten Person befördert die Ausbreitung für das Coronavirus SARS-CoV-2 und stellt daher eine Gefährdung für die anderen Beschäftigten dar.

Bei der Zusammenarbeit auf engem Raum bzw. an einem Arbeitsplatz ergibt sich eine besonders hohe Gefährdung für eine schnelle Ausbreitung einer Corona-Infektion.

Deswegen ist es in solchen Fällen besonders wichtig, dass eine Infektion nicht unbemerkt eingeschleppt werden kann. Dieses Risiko ist deutlich erhöht bei Personen, die arbeitsfreie Zeiträume nutzen, um ins gemäß <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> als Risikogebiet gekennzeichnete Ausland zu fahren, wo sie ihren Erstwohnsitz bzw. ihre Familien haben - sogenannte Grenzgänger. Bei diesen sind bei ihrer Rückkehr wie bei neueingestellten Beschäftigten Nachweise darüber, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, zu erbringen. Dies begründet sich damit, dass Infektionsketten über Landesgrenzen hinweg besonders schwer nachvollziehbar sind und der Verdacht besteht, dass durch den ständigen Verkehr zwischen zwei voneinander unabhängigen Umfeldern eine stark erhöhte Infektionsgefahr besteht. Ferner schließt es eine Lücke zu den sogenannten Reiserückkehrern, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 b) der Corona Quarantäneverordnung nicht der dortigen Testpflicht unterliegen, allerdings für ihr direktes Arbeitsumfeld ein ähnliches Risiko darstellen können.

Die Ausnahme von der Pflicht, sich negative Coronanachweise von Beschäftigten erbringen zu lassen, welche gemäß der SchAusnahmV als geimpft oder genesen zählen, begründet sich damit, dass von diesen Personen ein signifikant geringeres Infektionsrisiko ausgeht und insoweit von zusätzlichen Testungen abgesehen werden kann. Die durch die Behörde angeordneten Maßnahmen sind insgesamt erforderlich, um der Gefährdung entsprechend dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene wirksam begegnen zu können. Andere, ebenso geeignete Schutzmaßnahmen gibt es nach heutigem Kenntnisstand nicht. Eine Einschränkung des Entscheidungsspielraums des einzelnen Arbeitgebers durch diese Anordnung ist daher erforderlich.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG). Er hat u. a. dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden.

Gegen diese Gefährdung sind wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Nachweis soll hierbei nach den gleichen qualitativen Standards erfolgen wie der Nachweis aus der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein, da es keinen Grund gibt, diese Sachverhalte verschieden zu behandeln.

Die durch die Behörde angeordneten Maßnahmen sind insgesamt erforderlich, um der Gefährdung wirksam begegnen zu können. Andere, ebenso geeignete Schutzmaßnahmen gibt es nach heutigem Kenntnisstand nicht. Eine Einschränkung des Entscheidungsspielraums des einzelnen Arbeitgebers durch diese Anordnung ist daher erforderlich.

Da Gefahr im Verzug vorliegt, ist eine angemessene Frist zur Ausführung der Anordnung entbehrlich. Unter „Gefahr im Verzug“ versteht man eine Gefahr, die unmittelbar bevorsteht oder drohend ist. Es muss sich um eine konkrete Gefahr handeln, d. h. es muss der Eintritt eines unmittelbar bevorstehenden Schadens für wichtige Rechtsgüter drohen. In den letzten Wochen sind gerade bei der Zusammenarbeit von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber oder beim gemeinsamen Tätigwerden von Beschäftigten und Dritten vermehrt Ausbrüche vom Coronavirus SARS-CoV-2 verzeichnet worden. Diese durch Tröpfcheninfektion übertragbare Krankheit führt bei einem Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen. Da die Zusammenarbeit von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber oder ein gemeinsames Tätigwerden von Beschäftigten und Dritten verbreitet ist und es dabei zu häufig wechselnden Kontakten kommt, die immer wieder neue Infektionsrisiken mit sich bringen, liegt Gefahr im Verzug vor.

II.

Die Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage, wenn die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonderes angeordnet hat. Im vorliegenden besteht ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Entscheidung, die gegenüber dem Aussetzungsinteresse der Adressaten dieser Allgemeinverfügung überwiegt. Die dynamische Verbreitung des Corona-Virus macht es erforderlich, dass unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen getroffen werden. Ohne entsprechende Maßnahmen besteht eine nicht unerhebliche Gefahr für die Gesundheit dieser Beschäftigten. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Allgemeinverfügung zurücktreten.

III.

Die Allgemeinverfügung gemäß § 22 Abs. 3 ArbSchG - aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland – zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) beim Einsatz von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber oder bei der Zusammenarbeit mit Dritten vom 16.03.2021 war bis zum 15. Mai 2021 befristet, weil zu diesem Zeitpunkt überprüft werden sollte, ob die angeordneten Maßnahmen noch oder noch in diesem Umfang notwendig sind, um einen ausreichenden Schutz der Beschäftigten vor einer Corona-Infektion zu gewährleisten. Die jetzt vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass die angeordneten Maßnahmen mit den erforderlichen Änderungen weiterhin notwendig sind, um dieses Ziel zu erreichen. Die Notwendigkeit und der Umfang der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sollen zum 15. Juli 2021 erneut überprüft werden. Nach jetzigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass bis dahin die zum jetzigen Zeitpunkt getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor einer Corona-Infektion weiterhin erforderlich sind.

IV. Hinweis

Die Regelungen der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Kiel, den 12.05.2021

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord



Jan Holger Stock